ZSG.2026.1

Entscheid vom 26. Juni 2026

Besetzung	Oberrichter Lindner, Einzelrichter Gerichtsschreiber Tognella
Gesuchsteller	***A._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Tom Schaffner, […]
Gesuchsgegner	***B._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Fabrizio Plozner, […]

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

1.
Mit Gesuch vom 12. März 2026 beantragte der Gesuchsteller:

" 1.
Der Gesuchsgegner sei unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, umgehend seinen Rücktritt als Verwaltungsrat der C._____ AG zu erklären bzw. seine Wahl als Verwaltungsrat der C._____ AG nicht anzunehmen.

2.
Dem Gesuchsgegner sei unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verbieten, sich als Verwaltungsrat der C._____ AG im Handelsregister des Kantons Aargau eintragen zu lassen.

3.
Das Handelsregisteramt des Kantons Aargau sei anzuweisen, bis zum Abschluss des noch anhängig zu machenden Hauptsacheverfahrens den Gesuchsgegner nicht als Verwaltungsrat der C._____ AG im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen.

4.
Die vorstehenden Begehren Nr. 1-3 seien i.S.v. Art. 265 Abs. 1 ZPO sofort und ohne vorgängige Anhörung des Gesuchgegners **superprovisorisch** anzuordnen.

5.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. der gesetzlichen MWST) zu Lasten des Gesuchgegners."

2.
Mit Verfügung vom 13. März 2026 wies der Einzelrichter das Gesuch um superprovisorische Massnahmen ab.

3.
Mit Gesuchsantwort vom 21. März 2026 beantragte der Gesuchsgegner die Gesuchsabweisung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

4.
Mit Stellungnahme vom 7. April 2026 hielt der Gesuchsteller an seinen Anträgen fest.

5.
Mit Stellungnahme vom 21. April 2026 beantragte der Gesuchsgegner:

" 1.
Auf das Gesuch vom 12. März 2026 sei mangels sachlicher Zuständigkeit des staatlichen Gerichts nicht einzutreten;

2.
Eventualiter sei das Gesuch vom 12. März 2026 vollumfänglich abzuweisen;

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Auslagen und MWSt zu Lasten des Gesuchstellers."

6.
Mit weiteren Stellungnahmen vom 4. Mai 2026 und 1. Juni 2026 (Gesuchsteller) sowie vom 18. Mai 2026 und 11. Juni 2026 (Gesuchsgegner) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Am 23. Juni 2026 erklärte der Gesuchsteller, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Die Parteien sind neben D._____ und E._____ Aktionäre der C._____ AG mit Sitz in Q._____. Die vier Aktionäre schlossen am 29. September 2021 einen Aktionärsbindungsvertrag ab (Gesuchsbeilage 2). Zu jenem Zeitpunkt verteilten sich die 100 Namenaktien der Gesellschaft wie folgt auf die Aktionäre: D._____ hielt 55 Aktien, der Gesuchsteller 34 Aktien, E._____ zehn Aktien und der Gesuchsgegner eine Aktie.

Der Aktionärsbindungsvertrag enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

" 2.1.
Die beiden Hauptaktionäre D._____ + A._____ [der Gesuchsteller] haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.
Mit Einverständnis der beiden Hauptaktionäre (D._____ + A._____) kann der Verwaltungsrat jederzeit erweitert werden.
Solange D._____ die Aktienmehrheit besitzt, hat er Anspruch auf das Präsidium im Verwaltungsrat.

[…]

3.1.
Beabsichtigt eine der Parteien D._____, E._____ oder B._____ [der Gesuchsgegner] ihre Aktien in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form zu veräussern, so sind sie vor Kontaktaufnahme mit einem Dritten verpflichtet, diese Aktien zuerst schriftlich A._____ und bei dessen allfälligem Verzicht D._____ und bei dessen allfälligem Verzicht E._____ und B._____ zum Kauf anzubieten.

[…]

> 4.
> Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus diesem Aktionärsbindungsvertrag ergeben, sind endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
>
> […]"

1.2.
Am 9. März 2026 übertrugen D._____ und E._____ neun Aktien auf den Gesuchsgegner (vgl. Gesuch N. 16 und Gesuchsbeilage 4). Der Gesuchsgegner hält seither 64 Namensaktien an der C._____ AG, der Gesuchsteller unverändert 34 und die beiden weiteren Aktionäre neu noch je eine Aktie. Ob diese Aktientransaktionen konform mit dem Aktionärsbindungsvertrag gewesen sind, ist zwischen den Parteien umstritten.

1.3.
Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom selben Tag wurden der Gesuchsteller und D._____ als Verwaltungsräte der C._____ AG wiedergewählt. Zusätzlich wurde der Gesuchsgegner in den Verwaltungsrat gewählt, wobei der Gesuchsteller als einziger gegen dessen Wahl stimmte (Gesuch N. 19).

2.
Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist oder am Ort, wo die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend örtlich zuständig (Art. 13 ZPO).

Der Gesuchsgegner hat seinen Wohnsitz in R._____ im Kanton Aargau. Auch die C._____ AG, auf welche bzw. auf deren Verwaltungsrat sich sie anbegehrten Massnahmen (unter anderem mittels Anweisungen an das aargauische Handelsregisteramt) beziehen, hat ihren Sitz im Kanton Aargau. Die beantragten Massnahmen wären damit im Kanton Aargau zu vollstrecken. Die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte liegt dementsprechend vor. Im Übrigen bestreitet der Gesuchsgegner die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte nicht und hat sich im Sinne von Art. 18 ZPO darauf eingelassen.

3.
3.1.
Der Gesuchsgegner bestreitet die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Gerichte und beantragt aus diesem Grund, auf das Gesuch nicht einzutreten (vgl. Eingabe vom 21. April 2026, Rz. 4 und 21 f.).

3.2.
Für vorsorgliche Massnahmen im Hinblick auf ein Schiedsverfahren ist gemäss Art. 374 Abs. 1 ZPO das staatliche Gericht oder, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Schiedsgericht zuständig. Es ist in

der Lehre umstritten, ob die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts dispositives Recht darstellt und von den Parteien (zugunsten einer ausschliesslichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts) wegbedungen werden kann. So sprechen sich etwa BRUNNER / STEINIGER (in: Brunner / Schwander / Vischer, ZPO-Kommentar, 3. Aufl. 2025, N. 5 zu Art. 374 ZPO) dagegen aus, dass die Parteien die Möglichkeit des Gesuchstellers, an das staatliche Gericht zu gelangen, wegbedingen können. Demgegenüber gestehen NETZLE (in: Sutter-Somm / Lötscher / Leuenberger / Seiler, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 9a zu Art. 374 ZPO) und BOOG / STARK-TRABER (in: Berner Kommentar, 2014, N. 92 zu Art. 374 ZPO) den Parteien grundsätzlich das Recht zu, die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte auszuschliessen. Eine vermittelnde Meinung vertreten HABEGGER / FEIT (in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2025, N. 19 zu Art. 374 ZPO; vgl. dort auch für Hinweise auf weitere Lehre und Rechtsprechung zu den unterschiedlichen Meinungen): Ein Ausschluss des staatlichen Gerichts sei solange ein unzulässiger Verzicht auf den Anspruch auf Justizgewährleistung, als das Schiedsgericht noch nicht konstituiert sei und keine "emergency arbitrator"-Regelung greife.

3.3.

Selbst wenn man den Autoren folgt, welche einen Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit für möglich halten, kann entgegen der Gesuchsgegnerin kein solcher angenommen werden. Selbst jene Autoren fordern für einen gültigen Ausschluss nämlich, dass dieser *ausdrücklich* zu erfolgen habe (so NETZLE, a.a.O., N. 9a zu Art. 374 ZPO) bzw. *nicht leichthin anzunehmen* sei (BOOG / STARK-TRABER, a.a.O., N. 93 zu Art. 374 ZPO). Der vorliegende Schiedsvertrag enthält keinen solchen ausdrücklichen Ausschluss der staatlichen Gerichte für vorsorgliche Massnahmen, sondern nur eine allgemeine Schiedsklausel. Dass diese sich auf "alle Streitigkeiten" aus dem Aktionärsbindungsvertrag bezieht, begründet eine ausschliessliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts – entgegen der Auffassung des Beklagten (vgl. dessen Eingabe vom 21. April 2026 Rz. 21) – *in eindeutiger Weise* nur für die entsprechenden Endentscheide. Der Schiedsvertrag äussert sich hingegen nicht darüber, ob die Anrufung des staatlichen Gerichts für vorsorgliche Massnahmen zulässig sein soll. Hinzu kommt, dass im Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Gesuchs noch kein Schiedsgericht konstituiert gewesen ist und die Parteien auch keine "emergency arbitrator"-Regelung getroffen haben, welche die unmittelbare Anrufung eines Schiedsgerichts für vorsorgliche Massnahmen ermöglicht hätte. Mit der Bejahung der vom Beklagten postulierten Auslegung wäre somit ein Verzicht auf den Anspruch auf (vorsorgliche) Justizgewährung verbunden. Ohne weitere (hier fehlende) Indizien darf nach dem Vertrauensprinzip (vgl. dazu E. 6.2) nicht angenommen werden, dass Parteien mit einer Schiedsabrede auf ihre Möglichkeiten, Rechtsschutz, wenn auch nur vorsorglich, zu verlangen, verzichten wollen.

3.4.
Das staatliche Gericht ist damit zur Beurteilung des eingereichten Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen sachlich zuständig. Gemäss § 11 Abs. 1 lit. e EG ZPO ist ein hauptamtliches Mitglied des Zivilgerichts des Obergerichts als Einzelrichter sachlich und funktionell zuständig.

4.
Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (lit. b).

Voraussetzungen zum Erlass vorsorglicher Massnahmen sind folglich a) die Verletzung oder Gefährdung eines materiellen Anspruchs (sog. Hauptsachenprognose bzw. Verfügungsanspruch), b) der Umstand, dass die drohende Verletzung des zu schützenden Rechts einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge hat (sog. Nachteilsprognose bzw. Verfügungsgrund) sowie c) zeitliche Dringlichkeit (vgl. hierzu HUBER/JUTZELER, in Sutter-Somm / Lötscher / Leuenberger / Seiler, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 17 ff. zu Art. 261 ZPO; SPRECHER, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2025, N. 10 ff. zu Art. 261 ZPO; ZÜRCHER, in: Brunner / Schwander / Vischer, ZPO-Kommentar, 3. Aufl. 2025, N. 5 ff. zu Art. 261 ZPO). Schliesslich hat die anzuordnende vorsorgliche Massnahme verhältnismässig zu sein (HUBER/JUTZELER, a.a.O., N. 23 zu Art. 261 ZPO; SPRECHER, a.a.O., N. 10 zu Art. 261 ZPO und N. 47 ff. zu Art. 262 ZPO; ZÜRCHER a.a.O., N. 33 ff. zu Art. 261 ZPO).

5.
5.1.
Mit den Gesuchsbegehren Ziff. 2 und 3 beantragt die Gesuchstellerin, dem Gesuchsgegner sei zu verbieten, sich als Verwaltungsrat der C._____ AG im Handelsregister eintragen zu lassen, und das Handelsregisteramt sei anzuweisen, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens keine solche Eintragung vorzunehmen. Gemäss Gesuchsbegehren Ziff 1, zweiter Satzteil, soll der Gesuchsgegner im Übrigen dazu verpflichtet werden, seine Wahl als Verwaltungsrat der C._____ AG nicht anzunehmen.

5.2.
Gemäss Handelsregistereinzug (vgl. Gesuchsantwortbeilage 1) wurde der Gesuchsgegner mit Tagesregistereintrag vom 11. März 2026 als Verwaltungsrat ins Handelsregister eingetragen, was auch die Annahme seiner Wahl impliziert. Die Gutheissung der genannten Begehren war somit bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs am 12. März 2026 nicht mehr möglich, da die Handlungen, welche der Gesuchsteller damit unterbinden wollte, bereits erfolgt waren. Diese Begehren sind folglich

abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Die Gesuchsbegehren Ziff. 2 und 3 wären ohnehin abzuweisen gewesen: Das Handelsregister hat ausschliesslich die gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten eines Unternehmens wiederzugeben, selbst wenn diese unter Verletzung eines Aktionärsbindungsvertrags zustandegekommen sein sollten (vgl. dazu bereits die Verfügung vom 13. März 2026, mit welcher der Antrag auf eine superprovisorische Massnahme abgewiesen worden ist, E. 4).

5.3.
Zu beurteilen bleibt damit nur noch der Gesuchsantrag Ziff. 1, erster Satzteil, wonach der Gesuchsgegner zu verpflichten sei, umgehend seinen Rücktritt als Verwaltungsrat der C._____ AG zu erklären. FORSTMOSER / KÜCHLER (Aktionärbindungsverträge, 2015, Rz. 2043 und 2078) nennen als mögliche Rechtsfolge der Verletzung eines Aktionärsbindungsvertrags die Verpflichtung zur Abwahl oder Nichtwiederwahl eines abredewidrig gewählten Verwaltungsratsmitglieds mit Wirkung ex nunc. Sofern das gewählte Verwaltungsratsmitglied selber Partei des verletzten Aktionärsbindungsvertrags ist, erscheint gestützt darauf auch seine Verpflichtung zur Rücktrittserklärung als grundsätzlich einklagbare Rechtsfolge, die Gegenstand einer vorsorglichen Massnahme sein könnte.

6.
6.1.
Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Wahl des Gesuchsgegners in den Verwaltungsrat der C._____ AG gegen den Willen des Gesuchstellers Ziff. 2.1 des Aktionärsbindungsvertrags verletzt hat. Umstritten ist einerseits, ob der Gesuchsgegner als neuer Hauptaktionär des Aktionärsbindungsvertrags Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat hat, und andererseits, ob im Gegenteil dem Gesuchsteller auch in Bezug auf den Gesuchsgegner ein Vetorecht hinsichtlich der Erweiterung des Verwaltungsrats zukommt. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Auslegung der Formulierung "Hauptaktionäre D._____ + A._____ [Gesuchsteller]" zu. Umstritten ist, inwiefern die Bestimmung nur für die in ihr namentlich genannten Personen (D._____ und der Gesuchsteller) oder für alle Personen gilt, welche die Stellung als "Hauptaktionär" erlangen.

6.2.
Zum Abschluss eines Vertrags ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Art. 1 Abs. 1 OR). Das Zustandekommen eines Vertrags bestimmt sich, wie sein Inhalt, in erster Linie durch *subjektive Auslegung*, d.h. nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR; Urteil des Bundesgerichts 4A_120/2022 vom 23. November 2022 E. 7.1.2; BGE 144 III 43 E. 3.3, BGE 131 III 467 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_167/2023 vom 26. September 2023 E. 3.1.1). Haben sich die Parteien tatsächlich richtig, d.h. nach dem erklärten wirklichen Willen, verstanden und stimmen die Willenserklärungen überein, so

liegt ein *natürlicher Konsens* vor (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 11. Aufl. 2020, N. 310 ff. und 1200).

Wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sich die Parteien aber übereinstimmend geäussert haben, sind zur Ermittlung des *mutmasslichen Parteiwillens* in objektivierter Art und Weise die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten (Urteil des Bundesgerichts 4A_120/2022 vom 23. November 2022 E. 7.1.2; BGE 144 III 43 E. 3.3; BGE 130 III 686 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 4A_167/2023 vom 26. September 2023 E. 3.1.1; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., N. 207 ff., 315 ff. und 1201). Dabei ist vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, der jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_167/2023 vom 26. September 2023 E. 3.1.1). Neben dem primären Auslegungsmittel des Wortlauts sind die ganze Entstehungsgeschichte des Vertrags wie Vorverhandlungen und Begleitumstände, Verhalten der Parteien bei Vertragsschluss, Interessenlage, Zweck und Systematik des Vertrags, Verkehrsauffassung und -übung im Rahmen einer ganzheitlichen Auslegung zu würdigen (BGE 131 III 280 E. 3.1; JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Zürcher Kommentar, 4. Aufl. 2014, N. 370 ff. zu Art. 18 OR; KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2023, N. 9.06 ff.; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., N. 1206 ff.).

6.3.
Vorliegend behauptet keine der beiden Parteien, dass bezüglich Ziff. 2.1 des Aktionärsbindungsvertrags ein übereinstimmender tatsächlicher Wille im Sinne eines natürlichen Konsenses vorgelegen hätte (vgl. Stellungnahme des Gesuchstellers vom 7. April 2026, Rz. 8, und Stellungnahme des Gesuchgegners vom 21. April 2026, Rz. 8). Die Bestimmung ist somit nach dem Vertrauensprinzip auszulegen.

6.4.
6.4.1.
Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung der Aktionäre. Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen (was hier nicht der Fall ist, vgl. Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und Art. 12 f. der Statuten [Gesuchsbeilage 6]), vollzieht die Generalversammlung diese Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR).

6.4.2.
Der Gesuchsgegner bringt unter anderem vor, Aktionärsbindungsverträge dienten typischerweise dazu, Machtverhältnisse und Mitwirkungsrechte

entsprechend den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen zu regeln (Stellungnahme vom 21. April 2026, N. 12). Dies überzeugt nicht vorbehaltlos, denn in der Regel (und wie soeben gesehen auch in Bezug auf die Wahlen des Verwaltungsrats) sieht schon das Gesetz selbst vor, dass sich die (rechtlichen) Machtverhältnisse und Mitwirkungsrechte an den Beteiligungsverhältnissen messen. Mit einem Aktionärsbindungsvertrag sollen diese gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Entscheidungs- und Einflussstrukturen mittels einer vertraglichen Bindung gerade modifiziert werden.

6.4.3.
Im Zeitpunkt des Abschlusses des Aktionärsbindungsvertrags am 29. September 2021 und in den darauffolgenden Jahren verfügte D._____ mit 55 von 100 Namensaktien alleine über die absolute Mehrheit der Aktienstimmen. Ohne den Aktionärsbindungsvertrag hätte er daher allein über die Besetzung des Verwaltungsrats der C._____ AG bestimmen dürfen.

Demgegenüber hätte der Gesuchsteller mit 34 von 100 Namensaktien ohne Aktionärsbindungsvertrag gegen den Willen von D._____ nicht bewirken können, dass er selber als Verwaltungsrat gewählt worden wäre. Auch hätte er nicht verhindern können, dass die Generalversammlung (insbesondere mit den Stimmen von D._____) noch andere Verwaltungsratsmitglieder gewählt hätte. Beides wurde ihm aber mit der fraglichen Ziff. 2.1. des Aktionärsbindungsvertrags zugesichert. Mit dem Vertrag wurden dem Gesuchsteller auch an anderer Stelle zusätzliche Rechte zugestanden; namentlich wurde ihm in Ziff. 3.1. des Aktionärsbindungsvertrags ein prioritäres Vorhandrecht eingeräumt.

6.4.4.
Der Gesuchsteller wurde in Ziff. 2.1. des Aktionärsbindungsvertrags als Hauptaktionär namentlich genannt, ohne dass der Vertrag eine klare Definition des Begriffs "Hauptaktionär" enthält. Von dieser Bestimmung (wie auch von anderen Bestimmungen des Vertrags) profitierte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in erster Linie der Gesuchsteller. Dies spricht dafür, dass mit dieser Bestimmung spezifisch der Gesuchsteller bessergestellt werden sollte (und nicht ein beliebiger "Hauptaktionär").

6.4.5.
Nicht ausdrücklich geregelt haben die Parteien des Aktionärsbindungsvertrags (neben den Parteien des vorliegenden Prozesses D._____ und E._____) die Konstellation, wenn D._____ entweder seine Aktionärsstellung verlieren oder – wie es vorliegend erfolgt ist – einen so grossen Teil seiner Aktien verkaufen würde, dass er nicht mehr als Hauptaktionär würde gelten können. Grundsätzlich erscheinen a priori drei Auslegungen denkbar:

a) die Parteien wollten nur eine Regelung treffen für die Situation, dass sowohl D._____ als auch der Gesuchsteller Hauptaktionäre sind und bleiben. Mit deren Ende (hier: Verkauf eines Grossteils der Aktien durch D._____) entfaltet die Bestimmung keine Rechtswirkung mehr. Der Gesuchsteller hat keinen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat mehr oder ein vertragliches Vetorecht gegen die Wahl weiterer Verwaltungsräte;

b) da nur noch der Gesuchsteller als im Vertrag namentlich genannter Hauptaktionär übrig bleibt, kommen die Rechte aus dieser Bestimmung nur noch ihm zu (wobei D._____ wie oben gesehen abgesehen vom Anspruch auf das Präsidium des Verwaltungsrats ohnehin nie Ansprüche aus dieser Bestimmung ableiten konnte, welche er nicht auch infolge seiner Aktienmehrheit hätte durchsetzen können). Dies hat zur Folge, dass selbst ein neuer Mehrheitsaktionär aus dem Kreis der Parteien des Aktionärsbindungsvertrags (aussenstehende Dritte können durch diesen nicht verpflichtet werden [zur rechtlichen Unmöglichkeit von Verträgen zulasten Dritter, SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2020, Rz. 86.28]) sich gegen den Willen des Gesuchstellers nicht in den Verwaltungsrat wählen lassen könnte, ohne dass damit der Aktionärsbindungsvertrag verletzt würde;

c) dem Gesuchsteller sollen gegenüber einem neuen Mehrheitsaktionär (aus dem Kreis der Parteien des Aktionärsbindungsvertrags) nur, aber immerhin die gleichen Rechte wie gegenüber dem ursprünglichen Mehrheitsaktionär D._____ zukommen.

Einzig aus Auslegung b) könnte dem Gesuchsteller dem Gesuchsgegner gegenüber ein Vertragsanspruch erwachsen, der Anlass für die beantragte vorsorgliche Massnahme sein könnte.

6.4.6.
Der Gesuchsteller vermag keinen normativen Konsens im Sinne der Variante b) glaubhaft zu machen.

Der Zweck von Ziff. 2.1. des Aktionärsbindungsvertrags lag bei einer objektiven Auslegung unter Berücksichtigung der Vertragsumstände darin, dem Gesuchsteller als relativ grossem Aktionär gegenüber der überragenden gesellschaftsrechtlichen Macht von D._____, der über die absolute Mehrheit der Aktienstimmen verfügte, einen gewissen Schutz zu gewähren bzw. ihm gewisse Mitspracherechte durch seine garantierte Stellung im Verwaltungsrat zu sichern.

Nichts deutet darauf hin, dass der Zweck der Vertragsbestimmung so weit gehen sollte, dass der Gesuchsteller einen Mehrheitsaktionär trotz dessen grösserer Beteiligung und gesellschaftsrechtlicher Übermacht aus dem Verwaltungsrat sollte fernhalten können. Indem die Parteien festlegten,

dass D._____ Anspruch auf das Präsidium im Verwaltungsrat haben sollte, solange er die Aktienmehrheit besitze, brachten die Parteien vielmehr zum Ausdruck, dass sie die Macht von ihm als Mehrheitsaktionär zwar begrenzen wollten, ihm aber weiterhin eine privilegierte Stellung zugestanden.

Ein (wenn auch nur unter den Vertragsparteien geltender) zeitlich unbegrenzter Anspruch des Gesuchstellers, einen Mehrheitsaktionär gegen dessen Willen aus dem Verwaltungsrat fernhalten zu können, wäre sehr weitgehend. Er würde selbst gelten, wenn der Gesuchsteller auf sein prioritäres Vorhandrecht nach Ziff. 3.1. des Aktionärsbindungsvertrags verzichten und damit den Übergang einer Aktienmehrheit auf einen anderen Aktionär zulassen würde (ob vorliegend der Aktienverkauf der übrigen Aktionäre an den Gesuchsgegner gegen dieses Vorhandrecht verstossen hat, ist Gegenstand eines separaten, vom Gesuchsteller zwischenzeitlich eingeleiteten Schiedsverfahrens [vgl. Eingabe des Gesuchstellers vom 4. Mai 2026, N. 17 f. und Beilage 2 zu dieser Eingabe] und ist hier nicht zu beurteilen; im vorliegenden Verfahren fehlen substanzierte Behauptungen dazu).

Ein solch drastischer Anspruch hätte eine klarere Regelung erwarten lassen. Die gesamten Umstände, insbesondere die Interessenlage der Parteien beim Vertragsabschluss sowie die Gesetzes- und Vertragssystematik, lassen keinen normativen Konsens im Sinne der Auslegung b) erkennen. Wesentlich naheliegender ist Auslegung c), wonach dem Gesuchsteller ein gewisser Schutz gegen die überragende gesellschaftsrechtliche Macht des Mehrheitsaktionärs D._____ gewährt werden sollte; dieser Schutz sollte ihm nach Sinn und Zweck der Bestimmung auch gegenüber einem anderen Vertragspartner zustehen, der Mehrheitsaktionär werden würde; darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber einem neuen Mehrheitsaktionär konnte sie aber nach Treu und Glauben nicht begründen.

Die Wahl des Gesuchsgegners in den Verwaltungsrat der C._____ AG bzw. die Annahme dieser Wahl hat damit bei einer Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip den Aktionärsbindungsvertrag nicht verletzt.

6.5.
Der Antrag auf vorsorgliche Massnahmen ist damit auch in Bezug auf das Gesuchsbegehren Ziff. 1 infolge der negativen Hauptsachenprognose abzuweisen. Die weiteren Voraussetzungen (Nachteilsprognose, Dringlichkeit, Verhältnismässigkeit) brauchen nicht mehr geprüft zu werden.

7.
Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Die Verfahrenskosten werden in Anwendung von § 8 GebührD auf Fr. 1'000.00 festgelegt.

Die Parteientschädigung wird in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ausgehend vom Streitwert berechnet (§ 3 Abs. 1 AnwT). Vorliegend hat sich keine der beiden Parteien zum Streitwert geäussert. Auch fehlen Angaben zum tatsächlichen Wert der C._____ AG. Es ist daher behelfsweise vom Aktienkapital auszugehen (vgl. FREY, Grundsätze der Streitwertbemessung, 2017, Rz. 256), welches Fr. 100'000.00 beträgt (vgl. Gesuchsbeilage 3). Bei diesem Streitwert beträgt die Grundentschädigung im vorliegenden summarischen Verfahren gestützt auf § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 AnwT Fr. 3'232.50 (25% von Fr. 12'930.00). Davon sind für die fehlende Verhandlung gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 AnwT 20% abzuziehen. Hinzugerechnet wird ein Zuschlag von 10 % für die Eingabe vom 18. Mai 2026 (§ 6 Abs. 3 AnwT). Die Gesuchsantwort wurde eingereicht, bevor der Gesuchsgegner anwaltlich vertreten gewesen ist, und ist entsprechend nicht zu berücksichtigen. In der Eingabe vom 11. Juni 2026 wurden keine substanziellen Standpunkte vorgebracht, welche nicht bereits aus den früheren Eingaben bekannt gewesen wären; sie ist daher als überflüssige Eingabe gemäss § 6 Abs. 3 AnwT nicht zu entschädigen. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale gemäss § 13 Abs. 1 AnwT von praxisgemäss 3 % sowie der Mehrwertsteuerzuschlag von 8.1 %. Daraus ergibt sich im Ergebnis die vom Gesuchsteller an den Gesuchsgegner zu bezahlende Parteientschädigung von Fr. 3'239.25 (Fr. 3'232.50 x 0.9 x 1.03 x 1.081).

Der Einzelrichter erkennt:

1.
Das Gesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.
Der Gesuchsteller wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 3'239.25 zu bezahlen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 100'000.00.**

Aarau, 26. Juni 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 1. Kammer

Der Einzelrichter:	Der Gerichtsschreiber:
Lindner	Tognella